

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 4.

Kiel, den 3. März

1921.

Inhalt: Ableben des Stadtschulrats Dr. theol. Wagner-Altona. — 26. Steuerliche Berücksichtigung des Dienstaufwandes der Geistlichen. — 27. Neuwahlen für die Propsteisynoden und die Lauenburgische Kreissynode. — 28. Studienbeihilfen an evangelische Theologiestudierende. — 29. Abstimmung in Oberschlesien. — 30. Verlegung der Konfirmation für die Kinder von abstimmungsberechtigten Oberschlesiern. — 31. Fürsorge für konfirmierte junge Mädchen. — 32. Kirchensammlung für die kirchliche Jugendpflege. — 33. Biblisches Ehebüchlein.

Kiel, den 19. Februar 1921.

Aus reich gesegnetem Schaffen ist

Herr Stadtschulrat Dr. theol. G. Wagner
in Altona-Othmarschen

am 17. Februar d. Js. in seinem 77. Lebensjahre von Gott in die Ewigkeit abgerufen worden.

Mit den weiten Kreisen in der Stadt Altona und in der Provinz Schleswig-Holstein, denen seine Berufsarbeit und sein allen Gebieten des kirchlichen Lebens und der christlichen Liebestätigkeit zugewandter Dienst gewidmet war, beklagen auch das evangelisch-lutherische Konsistorium und der Ausschuß der Gesamtsynode unserer Landeskirche aufrichtig den Heimgang des hochgeschätzten teuren Mannes, der ein volles Menschenalter auch der Gesamtsynode, und seit dem Jahre 1903 ihrem ständigen Ausschuß angehört und in unermüdlicher Treue wertvollste Mitarbeit geleistet hat.

Seine anspruchslose, lautere, warmherzige Persönlichkeit und seine treue Arbeit werden in unserem Kollegium in dankbarem Andenken bleiben.

Der Präsident des ev.-luth. Konsistoriums
D. Dr. Müller.

Der Vorsitzende des Gesamt-Synodalausschusses
D. Dr. Töbjen.

Ausgegeben Kiel, den 7. März 1921.

Nr. 26. Steuerliche Berücksichtigung des Dienstaufwandes der Geistlichen.

Kiel, den 2. März 1920.

Nach § 34 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 bleibt bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens der Geistlichen die zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Entschädigung oder der hierzu nach ausdrücklicher Anordnung bestimmte Teil des Gehaltes oder einer etwaigen Zulage außer Ansatz.

Es darf nach den bisher mit dem Herrn Reichsfinanzminister geführten Verhandlungen angenommen werden, daß das Konsistorium als kirchliche Aufsichtsbehörde zum Erlaß dieser ausdrücklichen Anordnung zuständig ist. Unter Mitwirkung der Herren Mitglieder des Gesamt-Synodalausschusses setzen wir daher fest,

daß in den Ortsklassen A und B 1500 M,

in der Ortsklasse C 1200 M,

in den Ortsklassen D und E 1000 M

des gesamten Pfarrgehaltes als zur Bestreitung des Dienstaufwandes dienender Teil der Befoldung bestimmt sind.

Nebenher kann vorausgesetzt werden, daß die Geistlichen und Kirchenbeamten ohne weiteres berechtigt sind, vom Gesamtbetrage ihrer Einkünfte die ihnen für dienstliche Fahrten gewährten Fuhrkosten bei der Ermittlung ihres steuerbaren Einkommens außer Ansatz zu lassen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 384.

D. Dr. Müller.

Nr. 27. Neuwahlen für die Propsteisynoden und die Lauenburgische Kreissynode.

Kiel, den 10. Februar 1921.

Der sechsjährige Zeitraum, auf welchen die weltlichen Mitglieder der Propsteisynoden und der Lauenburgischen Kreissynode gewählt worden sind, läuft mit dem 1. Mai d. Js. ab. Wir veranlassen daher die Herren Vorsitzenden der Kirchenvorstände, die Neuwahlen spätestens bis zu dem genannten Tage vollziehen zu lassen.

Hierbei machen wir auf folgendes aufmerksam:

1. Die Wahlen geschehen für einen sechsjährigen, also bis zum 1. Mai 1927 währenden Zeitraum und sind nach § 74 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung bezw. Art. 1 des Kirchengesetzes vom 25. April 1896 betreffend die Abänderung der §§ 74, 76 und 77 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von den Kirchenkollegien, in Gemeinden mit einfacher Gemeindeverfassung (§ 56 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung) von den Gemeindevor-

sammlungen und in den Gemeinden, auf welche der § 67 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung Anwendung findet, von den Kirchenvorständen vorzunehmen.

2. Mehrere unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte verbundene Kirchengemeinden haben nur einen Synodalen erster Ordnung in die Synode zu entsenden.
3. Die Kirchenkollegien bezw. Gemeindeversammlungen der verbundenen Gemeinden haben die Wahl des einen Synodalen erster Ordnung und der weiteren von der Doppelgemeinde etwa zu wählenden Synodalen zweiter Ordnung nach § 5 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung gemeinsam vorzunehmen.

Zur Vornahme der Wahlen müssen die Kirchenkollegien (Gemeindeversammlungen, Kirchenvorstände) unter Beachtung der Vorschriften des § 38 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig unter Bezeichnung der Wahl als eines Gegenstandes der Tagesordnung geladen werden.

4. Bei den Wahlen ist hervorzuheben, ob es sich um die Wahl von Abgeordneten der ersten oder der zweiten Ordnung (§ 74 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung) handelt. Die Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Abgeordneten der ersten Ordnung richtet sich nach der Zahl der stimmberechtigten Geistlichen, welche die Gemeinde in der Synode hat (§ 74 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung). Dabei ist zu beachten, daß die zeitige Nichtbesetzung einer Pfarrstelle keine Verminderung der Zahl der weltlichen Mitglieder zur Folge hat. Diejenigen Gemeinden, welche ein oder mehrere Mitglieder der zweiten Ordnung zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder für jede beteiligte Gemeinde sind entweder durch genehmigte Beschlüsse der Propstei-(Kreis-)Synoden oder vorläufig von uns festgesetzt worden. Die Mitglieder der ersten Ordnung sind aus den derzeitigen und früheren Ältesten und Gemeindevertretern, welche nicht in Gemäßheit des § 20 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung ausgeschieden sind, zu wählen. Die Mitglieder der zweiten Ordnung sind aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Propsteibezirks zu wählen. Selbstverständlich können aber auch in dieser Ordnung derzeitige oder frühere Älteste und Gemeindevertreter gewählt werden.
5. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Die Ersatzmänner für die zur ersten Ordnung gehörigen Mitglieder müssen aus den derzeitigen oder früheren Ältesten oder Gemeindevertretern gewählt werden.
6. Die Wahlen erfolgen nach § 96 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.
7. Die Annahmeerklärung der Gewählten ist womöglich im Wahltermin, sonst möglichst bald danach herbeizuführen und dem Wahlprotokoll (Ziffer 8) ein- bezw. beizufügen.
8. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches folgendes enthalten muß:
 - a) eine Angabe über die Zeit und den Ort der Wahlhandlung;
 - b) den Nachweis, daß die Mitglieder des Kirchenkollegiums (der Gemeindeversammlung, des

- Kirchenvorstandes) nach ordnungsmäßiger Berufung in beschlußfähiger Anzahl versammelt gewesen sind;
- c) eine Angabe über die Zahl der abgegebenen Stimmen; die Stimmzettel sind dem Protokoll in einem versiegelten Umschlag beizufügen;
 - d) das Ergebnis der Wahl. Finden wiederholte Wahlgänge statt, so ist dies in dem Protokoll hervorzuheben. Die Angaben zu c und d sind in diesem Falle für jeden Wahlgang besonders zu machen; dasselbe gilt von den Wahlen der Stellvertreter. Hat Stimmengleichheit vorgelegen, so ist eine Mitteilung darüber aufzunehmen, daß das Los gezogen ist und für wen dasselbe entschieden hat; wegen der Annahmeerklärung der Gewählten vergl. Ziffer 7;
 - e) den Vermerk, daß das Protokoll vorgelesen und von den Anwesenden genehmigt worden ist;
 - f) die Beglaubigung durch den Vorsitzenden und mindestens einen Ältesten.
9. Das Wahlprotokoll ist binnen 8 Tagen nach geschehener Wahl urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift nebst den Anlagen an den Kirchenpropsten (Superintendenten) einzusenden.
10. Die Herren Kirchenpropste (Superintendent) haben die Protokolle nach Form und Inhalt zu prüfen und etwa bemerkte Mängel, soweit tunlich, abstellen zu lassen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 28.

D. Dr. Müller.

Nr. 28. Studien-Beihilfen an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 2. März 1921.

Wir werden die uns durch die am 4. Adventssonntage 1920 abgehaltene Kirchensammlung zur Verfügung gestellten Mittel zur Unterstützung bedürftiger Theologiestudierender durch Verleihung von Stipendien für das Sommerstudienhalbjahr 1921 und das Winterstudienhalbjahr 1921/22 zur Verteilung bringen.

Berücksichtigt werden nur Schleswig-Holsteiner. Das Studium an der Universität Kiel ist nicht Voraussetzung für Gewährung eines Stipendiums.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung eines Bedürftigkeitsnachweises für das Sommerhalbjahr 1921 bis zum 15. April, für das Winterhalbjahr 1921/22 bis zum 15. Oktober 1921 an uns einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 288/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 29. Abstimmung in Oberschlesien.

Kiel, den 1. März 1921.

Am 20. März d. Js. findet endgültig die Abstimmung statt, welche über die Zukunft Oberschlesiens entscheidet. Wir haben bereits früher an dieser Stelle die Aufmerksamkeit der Herren Geistlichen und der Gemeinden darauf hingelenkt, daß es sich bei dieser Frage nicht nur um ein deutsch-vaterländisches, sondern auch in hohem Maße um ein kirchlich-evangelisches Interesse handelt. Fällt die Abstimmung zugunsten Polens aus, so wird die schon jetzt schwer ringende, sich treu zur evangelischen Kirche haltende Diaspora unwiderruflich dem Untergang preisgegeben. Es ist bei dieser Sachlage für die evangelische Gemeinde Pflicht christlicher Liebe, in den Tagen der Entscheidung vor Gott fürbittend ihrer Brüder zu gedenken, und wir entsprechen daher gerne der uns gegebenen Anregung, dahin zu wirken, daß am letzten Sonntag vor der Abstimmung, das ist am Sonntag Judika, im Gottesdienst, sei es in der Predigt, sei es im Gebet, der bevorstehenden Entscheidung und der innerlichen Not der Evangelischen Oberschlesiens gedacht wird.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 338/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 30. Verlegung der Konfirmation für die Kinder von abstimmungsberechtigten Oberschlesiern.

Kiel, den 1. März 1921.

Wir sind von den vereinigten Verbänden heimattreuer Oberschlesier darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Konfirmation am 13. bezw. 20. März für die Kinder solcher Oberschlesier, die der Abstimmung genügen wollen, nicht angängig sei, da die Abstimmung endgültig am 20. März stattfindet und nach Mitteilung von zuständiger Stelle die Reise bis zu 3 Wochen in Anspruch nehmen kann. Da es sich in diesem Falle um die Erfüllung einer nationalen Ehrenpflicht handelt, erteilen wir den Herren Geistlichen hiermit allgemein die Ermächtigung, solche Kinder an einem andern Sonntag, etwa am Sonntag Quasimodogeniti, zu konfirmieren und hiernach rechtzeitig das Weitere zu veranlassen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 39.

D. Dr. Müller.

Nr. 31. Fürsorge für konfirmierte junge Mädchen.

Kiel, den 24. Februar 1921.

Auf Wunsch des hiesigen Provinzialvereins — Schleswig-Holstein — der Freundinnen junger Mädchen machen wir die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände auf den beiliegenden Brief

an die neu konfirmierten jungen Mädchen aufmerksam und empfehlen den Herren Geistlichen, die in ihrer Gemeinde in Betracht kommenden jungen Mädchen entsprechend zu belehren.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 293/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 32. Kirchensammlung für die kirchliche Jugendpflege.

Kiel, den 28. Februar 1921.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 10. Februar 1920 — K. G.- und B.-Bl. S. 32 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit auch für dieses Jahr in Erinnerung, daß in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks an allen Sonntagen, an denen Konfirmationen stattfinden, in den Konfirmationsgottesdiensten zum Besten der kirchlichen Jugendpflege eine allgemein verbindliche Kirchensammlung abzuhalten ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 277/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 33. Biblisches Ehebüchlein.

Kiel, den 12. Februar 1921.

Die unter diesem Titel von der Preussischen Hauptbibelgesellschaft herausgegebene, von ihrem Sekretär Pastor Mettin-Neukölln zusammengestellte Schrift bietet wirklich Gutes. Unter verschiedenen Gesichtspunkten: z. B. „Was die Bibel dem Ehemann, der Ehefrau sagt“, „von den Pflichten der Ehegatten untereinander“, „wie man die Kinder erziehen soll“ usw. sind eine ganze Reihe Kernsprüche des alten und neuen Testaments gesammelt und geordnet. Wir können das Büchlein den Geistlichen daher auf das wärmste empfehlen, namentlich da, wo wegen der ungeheuren Preissteigerung die Ausgabe von Traubibeln nicht mehr erfolgen kann. In diesen Fällen bietet das Ehebüchlein, das auch ein Widmungsblatt mit angehefteten Blättern für eine Familienchronik enthält, einen brauchbaren Ersatz. Der Preis beträgt 1 Stück 1,30 M., für 50 Stück 55,— M., für 100 Stück und mehr 100 M.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 185/21.

D. Dr. Müller.